UKT
Unfallkasse Thüringen

INFORMATIONEN

Sichere Einfriedungen, Aus- und Zugänge in Kindertageseinrichtungen

Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie ausreichend hoch sind, nicht zum Hochklettern verleiten und keine Gefährdung für Kinder darstellen. Als ausreichende Höhe wird ein Maß von mindestens 1,00 m angesehen (Empfehlung 1,20 – 1,50 m). So kann es beispielsweise bei besonderen Gefährdungen, wie stark befahrenen Straßen oder angrenzenden Gewässern notwendig sein, die geforderte Mindesthöhe zu vergrößern. Klettern am Zaun wird erschwert, wenn leiterähnliche Gestaltungselemente vermieden werden. Deshalb sind Jägerzäune in Kindergärten nicht zulässig.
Weitere Gefährdungen lassen sich verhindern, wenn keine spitzen, scharfkantigen oder hervorspringenden Teile angebracht sind. Zu beachten ist auch, dass Kinder nicht zwischen senkrechten Streben oder unter Zaunsegmenten durchkriechen können. Deshalb soll die Begrenzung von Öffnungsweiten unter Berücksichtigung des Kopffangmaßes max. 11 cm (Krippe max. 8,9 cm) betragen.
Für kombinierte Kindertageseinrichtungen wird für den Krippenbereich eine separate Einfriedung empfohlen. Dies kann beispielsweise mit einem kleinen Schutzzaun in mindestens 65 cm Höhe oder andere geeignete Elemente bzw. einer Schutzbepflanzung realisiert werden.

Die Aufenthaltsbereiche auf dem Außengelände müssen gegen unerlaubtes/unbefugtes Verlassen bzw. Betreten gesichert sein. Unerlaubtes Verlassen der Türen und Tore wird verhindert, wenn geeignete Vorkehrungen vorhanden sind. Das kann erzielt werden, z.B.

- Die betreffenden Türen sind durch ein elektrisches System verriegelt, das von den Kindern nicht selbst betätigt werden kann (z.B. Betätigungsschalter außerhalb der Reichweite der Kinder). Dieses System ist jedoch so auszuführen, dass im Gefahrfall (z.B. Ausfall der elektrischen Energie) ein Öffnen der Türen ohne weitere Hilfsmittel möglich ist.
- Die betreffenden Türen sind durch eine Türklinke, Drehknauf oder zusätzlichen Riegel außerhalb der Reichweite der Kinder gesichert.
- Die sichere Gestaltung an verkehrsreichen Straßen vor dem Grundstück kann z.B. erreicht werden durch Geländer unmittelbar vor der Fahrbahn/Radweg, Anordnung von entsprechenden Pflanzstreifen oder geeignete Anordnung von Parkflächen mit Schutzbepflanzungen.

Nicht vergessen: Aus- und Zugänge sowie die dorthin führenden notwendigen Verkehrswege sind ausreichend zu beleuchten. Die genannten Bereiche innerhalb des Grundstückes sind ausreichend beleuchtet, wenn z.B. Wegführung, Hindernisse und Treppen deutlich erkannt werden können.

Durch eine regelmäßige Überprüfung der Einfriedung können rechtzeitig erkennbare Mängel festgestellt und beseitigt werden. Die Kontrolle soll von sachkundigen Personen erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie in der DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“ (ehem. GUV- V S2) sowie deren Ergänzung für den Kleinkindbereich.